



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der Schule an den Linden.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: **Verein zur Förderung der Schule an den Linden e. V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rödermark. Es gilt die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Schule in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit, insbesondere durch Bereitstellung finanzieller Mittel für
 - a) die Anschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien, Gerätschaften, Arbeitsmitteln, Projekten und Veranstaltungen;
 - b) die Unterstützung oder Förderung einzelner Kinder in besonderen Härtefällen auf Antrag der Lehrkräfte.
2. die Betreuung angemeldeter Schülerinnen und Schüler der Schule außerhalb des Unterrichts und während der Ferien durch eigens dafür eingestellte Kräfte, die dafür sorgen, dass die Kinder
 - a) beaufsichtigt sind,
 - b) pädagogisch sinnvoll beschäftigt werden, wie z.B. im Rahmen von offenen Projekten,
 - c) ihre Hausaufgaben im geeigneten Rahmen erledigen können und dabei Hilfe und Unterstützung erfahren,
3. die Förderung der Wohlfahrtspflege und Grundversorgung der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler
Die Betreuungskräfte sorgen dafür, dass die Kinder einen Imbiss bzw. ein warmes Mittagessen in der Gemeinschaft einnehmen können.

§ 3 Vergabe der Mittel

1. Über die Vergabe der Mitgliedsbeiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats.
2. Der Verein darf allerdings nur Anschaffungen und Projekte finanzieren, für die der Schulträger und/oder das Land Hessen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stellt..

§4 Gemeinnützigkeit und Zweckbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen - wirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielsetzungen des Vereins verbunden fühlen und diese unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austritterklärung ist mit Ablauf des Eingangsmonat rechtswirksam.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. In der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

2. Der Mitgliederversammlung sind
 - a) der Geschäftsbericht,
 - b) die Jahresbilanz
 - c) der Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Haushaltsplanung für das nächste Jahr bekannt zu geben.
3. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes hinsichtlich des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
 - b) die Neuwahl des Vorstandes,
 - c) die Bestellung zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - d) die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu bestimmen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand unter Wahrnehmung einer Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird und wenn lebenswichtige Umstände des Vereins eine sofortige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfordern.
6. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
7. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung durch die Mitgliederversammlung gefasst werden. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt durch Zuruf.
3. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
7. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§9 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Als Verwaltungsräte werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren

- a) ein Mitglied des Vorstandes des Schulleiternbeirats der Schule an den Linden benannt, das zuvor gemäß §7 des „Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat“ der Hessischen Schulgesetze in der jeweiligen Fassung zu wählen ist;
- b) ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule an den Linden benannt, das von der Gesamtkonferenz gewählt wird.

Beide Verwaltungsräte nehmen mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teil.

2. Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Die Verwaltungsräte sind berechtigt, alle den Verein betreffenden Unterlagen einzusehen und ggf. vom Vorstand ergänzende Erläuterungen zu verlangen.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins zu beschließen, obliegt der Mitgliederversammlung.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß §2, dieser Satzung zu verwenden hat.

Rödermark, den 21.11.1991

gez.

Petra Oberfranz,

Friedrich Bossdorf,

Hans-Jürgen Daum

Änderung der Satzung am 26.03.2009

gez.

Stefanie Müller

Daniela Abramowitz

Dieter Hellmann